

PROTOKOLL

der 2. Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde vom 17. November 2016, in der Aula der Schulanlage Stöckernfeld Oberburg

Beginn 19:30 Uhr

Schluss 20:30 Uhr

Anwesende

Vorsitz Gerber Claudia

Sekretär Zurflüh Martin

Stimmberechtigte 92 (rund 4.65 % von 1'956 Stimmberechtigten)

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Versammlungsleiterin: Der Sekretär:

Claudia Gerber

Martin Zurflüh

Versammlungsleiterin Claudia Gerber begrüsst die Anwesenden zur ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde.

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Versammlung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 40 OgR) in den Anzeigern Nrn. 41 und 42 vom 13. und 20. Oktober 2016 einberufen wurde und somit beschlussfähig ist. Die Akten zu den traktandierten Geschäften wurden in der Gemeindeschreiberei termingerecht öffentlich aufgelegt.

Sie weist einleitend speziell auf folgende Punkte hin:

- Gemäss Art. 47, 3 des Gemeindegesetzes gilt die Ausstandspflicht an Gemeindeversammlungen nicht. Die Gemeindeversammlungen sind für jedermann öffentlich solange dadurch die Versammlung nicht gestört wird.
- Wenn jemand das Gefühl hat, dass Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften verletzt würden, so muss dies an der Versammlung sofort beanstanden werden. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Art. 49a GG). Die Frist für eine Beschwerde an das Regierungsstatthalteramt beträgt 30 Tage.
- Es ist jeder Haushaltung im Informationsblatt „PUNKTO OBERBURG“ eine Botschaft zu dieser Versammlung zugestellt worden. Die Referenten werden sich deshalb kurz fassen, jedoch natürlich allfällige Fragen aus den Reihen der Anwesenden nach Möglichkeit beantworten.

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen und einstimmig gewählt:

- Franco Digirolamo, Stöckernfeldstrasse 36
- Martin Schweizer, Zimmerbergstrasse 21

Nicht stimmberechtigt sind:

- Affolter Sara, Jugendarbeiterin
- Andreotti Beatrice, Schulleiterin
- Berger Urs, Bauverwalter
- Buri Beat, Werkhofchef
- Buri Noelle, Lernende Gemeindeverwaltung
- Burkhalter Hans, neuer Geschäftsführer EWO
- Gilgen Jörg, Pilzkontrolleur
- Hirschi Urs, Schulzahnarzt
- Isler Jan, noch nicht volljähriger Jungbürger
- Isufi Armend, kein Schweizerbürgerrecht
- Lüthi Simon, noch nicht volljähriger Jungbürger
- Pirabharan Kopitha, kein Schweizerbürgerrecht
- Prabaharan Komalan, noch nicht stimmberechtigt
- Rajendram Pirabharan, kein Schweizerbürgerrecht
- Siegenthaler Lolita, Verwaltungsangestellte
- Schär Nadine, Bildungssekretariat
- Springbrunn Henrik, noch nicht volljähriger Jungbürger
- Wiedmer Hansjürg, Gemeindeschreiber Stv.
- Wüthrich Stephanie, Verwaltungsangestellte
- Zurflüh Martin, Gemeindeschreiber

Gegen das Stimmrecht der übrigen Anwesenden werden keine Einwendungen erhoben.

TRAKTANDEN

Die Traktandenliste gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird in der publizierten Reihenfolge wie folgt genehmigt:

<u>Nr.</u>	<u>Archiv-Nr.</u>	<u>Traktandum</u>
107/2016	8.231	Revisionsstelle für die Jahre 2017-2020; Wahl
108/2016	2.142	Altersplanung Regionalkonferenz Emmental; Reglements genehmigung
109/2016	8.200	Kreditabrechnungen Bau; Kenntnisnahmen
110/2016	1.300	Verschiedenes und Anregungen (Legislaturabschluss)

107/2016 8.231 Revisionsstelle für die Jahre 2017-2020; Wahl

Sachverhalt

Referent: Gemeinderat Beat Brechbühl, Präsident Finanzkommission

Gemäss unserem Organisationsreglement muss unsere Revisionsstelle alle vier Jahre neu gewählt werden. Der Gemeinderat hat deshalb bei unserer heutigen Revisionsfirma Fankhauser & Partner AG, Huttwil, bei der BDO AG, Solothurn sowie bei ROD Treuhandgesellschaft, Urtenen-Schönbühl eine Offerte eingeholt. Diese sehen wie folgt aus:

Offerte Fankhauser & Partner AG	Fr. 7'830.- inkl. MwSt.
Offerte BDO AG	Fr. 8'650.- inkl. MwSt.
Offerte ROD, Treuhand	Fr. 9'250.- inkl. MwSt.

Der Gemeinderat ist mit unserer langjährigen Revisionsstelle sehr zufrieden. Zudem sind die Kosten gegenüber der BDO AG um Fr. 820.- oder 9 % tiefer. Heute betragen die Kosten der Fankhauser & Partner AG pro Jahr Fr. 8'100.- inkl. MwSt. Durch die vorgenommene Neuausschreibung ergibt sich eine jährliche Einsparung von Fr. 270.-. Es gibt deshalb weder fachlich noch finanziell einen Grund für einen Wechsel unserer bewährten Revisionsstelle.

Antrag des Gemeinderates:

1. Die Firma Fankhauser & Partner AG, Huttwil ist als Revisionsstelle für die Jahre 2017-2020 zu wählen.
2. Der Gemeinderat ist zur Umsetzung des Beschlusses zu ermächtigen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen seitens der Versammlungsteilnehmenden.

Beschluss (einstimmig)

1. Die Firma Fankhauser & Partner AG, Huttwil wird als Revisionsstelle für die Jahre 2017-2020 gewählt.
2. Der Gemeinderat wird zur Umsetzung des Beschlusses ermächtigt.

108/2016 2.142

Altersplanung Regionalkonferenz Emmental; Reglements genehmigung

Sachverhalt

Referentin: Gemeinderätin Andrea Gschwend-Pieren. Präsidentin Kommission für Soziales

Ausgangslage

Die Regionalkonferenz Emmental ist bereits seit 2012 daran, eine regionale Altersplanung zu realisieren. An der Regionalversammlung vom 6. November 2014 wurde der Bericht Altersplanung den Gemeinden zur Kenntnis vorgelegt.

Nach diversen Verhandlungen mit dem Kanton konnten am 26. Mai 2016 die beiden neuen Reglemente Altersplanung und Spezialfinanzierung Altersplanung durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz genehmigt werden.

Das Reglement Art. 8 sieht vor, dass sämtliche Aufwendungen in diesem Bereich durch den Kanton vergütet werden. Für die Gemeinden entstehen somit keine zusätzlichen Kosten.

Es ist nun die Aufgabe sämtlicher Gemeinden der Regionalkonferenz Emmental die beiden Reglemente gemäss den Zuständigkeiten ihrer Organisationsreglementes zu genehmigen.

Gemäss dem Organisationsreglement der Gemeinde Oberburg, Art. 15 ist für die Reglements genehmigung die Gemeindeversammlung zuständig.

Reglemente

Im Detail sehen die beiden neuen Reglemente wie folgt aus:

Reglement Altersplanung der Regionalkonferenz Emmental (Reglement AP)

1. Gegenstand des Reglements

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Regionalen Altersplanung durch die Regionalkonferenz Emmental und die Übertragung der betreffenden Aufgaben an die Regionalkonferenz Emmental.

2. Regionale Altersplanung

Wirkungsziel

Art. 2 Erbringung von Leistungen im Bereich der regionalen Altersplanung. Die regionale Altersplanung bildet das Verbindungsstück zwischen kommunalen Altersleitbildern und der kantonalen Altersplanung. Die regionale Altersplanung dient der Regionalkonferenz Emmental als Instrument zur Stellungnahme gegenüber der GEF bei der Allokation von zusätzlichen stationären Pflegeplätzen in ihrer Region. Die regionale Altersplanung ermöglicht den Überblick über die ganze Region und die Koordination von unterschiedlichen Akteuren im Altersbereich innerhalb der Regionalkonferenz Emmental.

Aufgaben	<p>Art. 3 Die Regionalkonferenz Emmental nimmt im Bereich der Altersplanung folgende Aufgaben gemäss Leistungsverträgen mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) bzw. dem Alters- und Behindertenamt (ALBA) wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die RKE ist Anlauf- und Informationsstelle für Institutionen und Gemeinden bei Fragen der regionalen Alterspolitik und -planung • Die RKE führt eine Kommission Altersplanung, die nach Bedarf zusammenkommt und nimmt deren Administration wahr • Im Sinn einer rollenden Planung nimmt sich die Kommission Altersplanung jährlich einer bestimmten Thematik aus dem Bericht zur Altersplanung der Regionalkonferenz Emmental an und prüft deren Aktualität und Stand der Massnahmen • Die RKE organisiert und führt jährlich mindestens ein Forum durch mit und für Akteure aus dem ambulanten und (teil-)stationären Bereich sowie Organisationen der Beratung und weiteren Fachstellen aus dem Altersbereich. Das Ziel dieses Anlasses sind gegenseitiger Austausch, Information und Vernetzung. • Die RKE nimmt Stellung zu Anfragen und Trägerschaften von Langzeitinstitutionen bezüglich Erhöhung der Anzahl Pflegeplätze. Zu konkreten Bauvorhaben gibt sie einen Bericht ab. Sie stützt sich dabei auf die aktuelle Altersplanung der Regionalkonferenz Emmental und hält ihre Beurteilung in einem Mitbericht an die kantonale Behörde der GEF fest. • Die Altersplanung wird spätestens alle fünf Jahre aktualisiert.
Zuständigkeiten	<p>Art. 4 ¹ Die Regionalversammlung legt in einer Strategie die Schwerpunkte der Altersplanung fest.</p> <p>² Die Geschäftsleitung nimmt im Rahmen der strategischen Vorgaben die Aufgaben gemäss Artikel 3 wahr. Sie ist für den Abschluss der Leistungsverträge mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) bzw. dem Alters- und Behindertenamt (ALBA) zuständig. Sie hört die Kommission Altersplanung vor dem Abschluss der Leistungsverträge an.</p> <p>³ Die Geschäftsleitung der RKE ist für das Controlling der Leistungsverträge zuständig.</p>
Ergänzendes Recht	<p>Art. 5 Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für die Organisation und das Verfahren die Bestimmungen des Geschäftsreglements für die Regionalkonferenz Emmental sinngemäss.</p>
Geschäftsführung und Geschäftsleitung	<p>Art. 6 ¹ Die Regionalversammlung bezeichnet die Geschäftsleitung und die Geschäftsstelle für den Bereich Altersplanung. Sie kann damit die Geschäftsleitung und die Geschäftsstelle der Regionalkonferenz Emmental betrauen.</p> <p>² Sie legt die Ausgestaltung der Geschäftsführung fest und bestimmt, ob die operativen Aufgaben im Bereich Altersplanung im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses oder eines Mandats erfüllt werden.</p> <p>³ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für die Anstellung und Führung des Personals der Geschäftsstelle zuständig.</p>
Kommission Altersplanung	<p>Art. 7 ¹ Die Regionalversammlung setzt die Kommission Altersplanung ein.</p> <p>² Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Zusammensetzung der Kommission Altersplanung sind im Anhang 2 zu diesem Reglement geregelt.</p>
Finanzhaushalt und Rechnungswesen	<p>Art. 8 ¹ Das Rechnungswesen für den Bereich Altersplanung ist Bestandteil der Rechnung und des Budgets der Regionalkonferenz Emmental.</p> <p>² Die Finanzierung der Aufgabe erfolgt ausschliesslich mit den vom Kanton in der Leistungsvereinbarung gesprochenen Geldern.</p> <p>³ Die vom Kanton zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden. Sie sind nach den Grundsätzen der Spezialfinanzierung gemäss den finanzrechtlichen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden zu verbuchen.</p>

⁴ Der Ertrag und Aufwand werden in der Erfolgsrechnung verbucht.

⁵ Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

⁶ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung sowie des Geschäftsreglements der Regionalkonferenz Emmental.

3. Aufgabenübertragung und Rücktritt der Gemeinden

Aufgaben

Art. 9 ¹ Mit der Zustimmung zu diesem Reglement übertragen die im Anhang aufgeführten Gemeinden die im Artikel 3 aufgeführten Aufgaben im Bereich Altersplanung an die Regionalkonferenz Emmental.

² Die Regionalkonferenz Emmental nimmt die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich Altersplanung als Gesamtkonferenz oder, soweit der Aufgabenübertragung nicht alle Gemeinden der Regionalkonferenz Emmental zustimmen, als Teilkonferenz wahr.

Rücktritt von
Gemeinden

Art. 10 ¹ Gemeinden, welche diesem Reglement zugestimmt haben, können unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten auf Ende des Kalenderjahres von der Aufgabenübertragung im Bereich Altersplanung zurück treten.

² Der Rücktritt von Gemeinden ist der Regionalversammlung bei nächster Gelegenheit zur Kenntnis zu bringen.

Anhang

Art. 11 ¹ Die Gemeinden, die diesem Reglement zugestimmt haben, sind im Anhang 1 aufgeführt.

² Die Geschäftsleitung ist für die Nachführung des Anhangs zuständig.

4. Zustandekommen und Inkrafttreten

Zustandekom-
men

Art. 12 ¹ Die Regionalkonferenz Emmental übernimmt die Aufgaben im Bereich Altersplanung nach diesem Reglement, wenn ihm mindestens 30 Gemeinden der Regionalkonferenz Emmental zugestimmt haben.

² Nach der Beschlussfassung durch die Gemeinden stellt die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Emmental das Zustandekommen fest.

Inkrafttreten

Art. 13 Die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Emmental bestimmt im Rahmen der Feststellung des Zustandekommens gemäss Artikel 10 das Inkrafttreten dieses Reglements.

Reglement Spezialfinanzierung Altersplanung

Zweck

Artikel 1

Die Spezialfinanzierung bezweckt gemäss Reglement Altersplanung der Regionalkonferenz Emmental die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung der Aufgabe Altersplanung.

Äufnung der Spezialfinanzierung

Artikel 2

Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch Einlage des Ertragsüberschusses der Funktion „Altersplanung“ in der Erfolgsrechnung.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Artikel 3

Die zu entnehmenden Mittel dienen der Förderung der Funktion Altersplanung.

Die Entnahme der Spezialfinanzierung entspricht dem Aufwandüberschuss in der Funktion Altersplanung in der Erfolgsrechnung.

Verzinsung

Artikel 4

Verpflichtungen und Vorschüsse werden nicht verzinst.

Inkrafttreten

Artikel 5

Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Emmental rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft.

Zusammenfassung

Die wichtigsten Punkte im Bereich Altersplanung können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Regionalkonferenz Emmental ist Anlauf- und Informationsstelle für Institutionen und Gemeinden bei Fragen der regionalen Alterspolitik und –planung.
- Die Regionalkonferenz Emmental führt eine Kommission Altersplanung.
- Die Kommission Altersplanung behandelt jährlich vertieft eine Thematik aus dem Bericht zur Altersplanung der Regionalkonferenz Emmental vom November 2014.
- Die Kommission Altersplanung organisiert jährlich ein Forum in Zusammenarbeit mit und für die Akteure aus dem Altersbereich.
- Die Regionalkonferenz Emmental nimmt Stellung zu Anfragen von Trägerschaften von Langzeitinstitutionen bezüglich Erhöhung der Anzahl Pflegeplätze.
- Die Altersplanung wird spätestens alle fünf Jahre aktualisiert.
- Für die Gemeinden entstehen keine Mehrkosten.
- Die GEF vergütet der Regionalkonferenz Emmental ihre Aufwendungen, die Aufgabenerfüllung wird somit komplett vom Kanton abgegolten.

Das weitere Vorgehen sieht nun so aus, dass die einzelnen Gemeinden der Regionalkonferenz Emmental bis Ende 2016 Zeit haben, die beiden Reglemente genehmigen zu lassen.

Anschliessend wird an der nächsten Mitgliederversammlung im Mai 2017 die definitive Aufgabenübertragung rückwirkend per 1.1.2017 beschlossen und die Wahl der Kommission Altersplanung vorgenommen.

Die 9-köpfige Kommission besteht aus vier Mitgliedern des unteren Emmentals, zwei aus dem mittleren und zwei aus dem oberen Emmental sowie einem Mitglied der Geschäftsleitung.

In einem weiteren Schritt wird die kantonale Genehmigung der von den Gemeinden beschlossenen Reglemente eingeholt.

Es ist das Ziel, dass sich die neue Kommission Altersplanung im Juli 2017 zu einer ersten Sitzung trifft und anschliessend einen ersten runden Tisch durchführt.

Antrag des Gemeinderates

1. Das Reglement Altersplanung der Regionalkonferenz Emmental ist zu genehmigen.
2. Das Reglement Spezialfinanzierung Altersplanung der Regionalkonferenz Emmental ist zu genehmigen.
3. Der Gemeinderat ist zur Umsetzung des Beschlusses zu ermächtigen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen seitens der Versammlungsteilnehmenden.

Beschluss (Ohne Gegenstimme bei drei Enthaltungen)

1. Das Reglement Altersplanung der Regionalkonferenz Emmental wird genehmigt.
2. Das Reglement Spezialfinanzierung Altersplanung der Regionalkonferenz Emmental wird genehmigt.
3. Der Gemeinderat wird zur Umsetzung des Beschlusses ermächtigt.

109/2016 8.200

Kreditabrechnungen Bau; Kenntnisnahmen

Sachverhalt

Referent: Gemeinderat Fritz Lüdi, als Präsident der Baukommission

Ortsplanungsrevision 2010-2014

An der Gemeindeversammlung vom 16. September 2010 wurde ein Investitionskredit von Fr. 130'000.- für die Ortsplanungsrevision bewilligt. Es zeigte sich, dass dieser Kredit nicht reichen würde. Aus diesem Grund wurde an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2012 ein Nachkredit von Fr. 25'000.- bewilligt.

Die Arbeiten wurden zwischenzeitlich ausgeführt und die Kreditabrechnung wurde erstellt. Diese sieht im Detail wie folgt aus:

Investitionskredit GV vom 16.09.2010	Fr.	130'000.00
Nachkredit GV vom 21.06.2012	Fr.	25'000.00
Gesamtkredit	Fr.	<u>155'000.00</u>
Kosten gemäss Kontoauszug 2010	Fr.	40'031.20
Kosten gemäss Kontoauszug 2011	Fr.	71'115.00
Kosten gemäss Kontoauszug 2012	Fr.	30'115.75
Kosten gemäss Kontoauszug 2013	Fr.	12'153.85
Kosten gemäss Kontoauszug 2014	Fr.	94.80
Kosten gemäss Kontoauszug 2015	Fr.	87.45
Bruttokosten 2010 – 2015	Fr.	<u>153'598.05</u>
Kreditunterschreitung von 0,9 %	Fr.	1'401.95

Die Kreditabrechnung wird den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht.

Neubau Abwasserleitung obere Oschwand

Die Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2014 genehmigte einen Investitionskredit von Fr. 200'000.00 für den Neubau der Abwasserleitung obere Oschwand.

Die Arbeiten wurden zwischenzeitlich abgeschlossen und die Kreditabrechnung erstellt. Diese sieht wie folgt aus:

Investitionskredit GV vom 26.06.2014	Fr.	200'000.00
Kosten gemäss Kontoauszug „Baumeisterarbeiten“	Fr.	69'410.05
Kosten gemäss Kontoauszug „Bauingenieurleistungen“	Fr.	28'974.80
Kosten gemäss Kontoauszug „Baunebenkosten“	Fr.	1'220.00

Kosten gemäss Kontoauszug „Unvorhergesehenes“	Fr. 4'561.55
Total Baukosten	<u>Fr. 104'166.40</u>
Kreditunterschreitung von 47.92 %	Fr. 95'833.60

Aus dem kant. Abwasserfonds hat die Gemeinde im Juli 2016 den Betrag von Fr. 29'802.00 (Fondsbeitrag 28.61 Prozent) erhalten. Somit beträgt der Nettoaufwand Fr. 74'364.40.

Auf Nachfrage erklärt Bauverwalter Urs Berger die Gründe welche zu den Mehrkosten bei den Ingenieurleistungen geführt haben. Diese waren Mehrleistungen sowie Abgrenzungen zwischen dem Vorprojekt und dem Ausführungsprojekt.

Die Kreditabrechnung wird den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht.

Fritz Lüdi informiert über zwei weitere Kredite (Sanierung Bahnhofstrasse sowie Erneuerung Brücken Lauterbachstrasse). Diese beiden Kredite konnten leider noch nicht abgerechnet werden. Es ist vorgesehen, diese Kredite an der nächsten GV abzurechnen.

**110/2016 1.300 Verschiedenes und Anregungen
(Legislaturabschluss)**

Sachverhalt

Unter diesem Thema werden Informationen des Gemeinderates weitergegeben sowie Anfragen aus dem Kreise der Anwesenden beantwortet:

Legislaturabschluss

Per Ende Jahr geht die Legislatur 2013-2016 zu Ende. Der Gemeinderat hat beschlossen, den Legislaturabschluss dieses Jahr zusammen mit der Gemeindeversammlung durchzuführen.

Aus diesem Grund wurden sämtliche Behördenmitglieder, Funktionäre sowie das Gemeindepersonal persönlich zur heutigen Versammlung eingeladen.

Rita Sampogna informiert die Anwesenden über den Erfüllungsgrad der Legislaturziele. Der erstellte Rechenschaftsbericht wurde anlässlich der Versammlung verteilt. Zudem kann er unter www.oberburg.ch eingesehen werden.

Als Abschluss werden alle anwesenden Behördenmitglieder, Funktionäre sowie das Gemeindepersonal nach vorne gebeten und Rita Sampogna überreicht ihnen ein kleines Präsent. Im Anschluss an die Versammlung sind alle Anwesenden herzlich zum reichhaltigen Apéro eingeladen.

Informationen des Gemeinderates

Fritz Lüdi, Präsident der Baukommission informiert, dass ein neues Gemeindefahrzeug des Typs Aebi VT450 Vario beim offiziellen Aebivertreter, Fiechter Agromet GmbH, Krauchthal (Martin Schweizer) bestellt wurde.

Wortmeldungen aus der Versammlung

Seitens der Versammlungsteilnehmenden gibt es keine weiteren Fragen.

Claudia Gerber bedankt sich bei allen für die Teilnahme und schliesst die Versammlung.

Im Anschluss an die Versammlung finden wie gewohnt die Jungbürgerfeier sowie die Übergabe der Einbürgerungsurkunden statt.